

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.08.2017

Geschäftszahl

Ra 2017/21/0078

Rechtssatz

Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung (samt Einreiseverbot) ist nicht zulässig, bevor über einen anhängigen Antrag auf internationalen Schutz abgesprochen wurde; das gilt auch für ein anhängiges Verfahren über einen Asylfolgeantrag (vgl. E 4. August 2016, Ra 2016/21/0162).